

## **Gemeindegut – Entwicklung zwischen 1938 und 1945**

**Einst waren die Tiroler Gemeinden Eigentümerinnen großer Wälder, Almen und wertvoller Siedlungsgebiete im Tal. Diese bezeichnete man als Gemeindegut.**

Der Gemeinde Neustift gehörte z.B. eine Fläche von ca. 4.300 ha, das sind 43.000.000 m<sup>2</sup>. Auf die Almen und Weideflächen durften und dürfen die Bauern des Dorfes jenes Vieh auftreiben, das sie auf ihrem Hof (mit dem Heu ihrer Wiesen und Felder) überwintert hatten. Außerdem durften und dürfen die alteingesessenen Familien des Dorfes nach altem Herkommen so viel Holz aus den Gemeindegewäldern holen, wie sie zum Heizen, zur Instandhaltung (Erneuerung) ihrer Gebäude und Zäune benötigten (Haus- und Gutsbedarf). Das restliche Holz und alle anderen Nutzungen und Erträge dieser Gründe standen der Gemeinde zu. Wenn die Gemeinde z.B. eine Schule, ein Feuerwehrhaus oder ein Gemeindeamt baute, wurde meist eine größere Menge Holz geschlägert und verkauft, um die Finanzierung zu erleichtern. Von Zeit zu Zeit wurden Baugründe an einheimische Familien zu günstigen Preisen abgegeben.

Dass ein Teil der Gemeindebürger das Recht hatte, das Gemeindegut für seine Bedürfnisse zu nutzen und der Rest der Bevölkerung (verkörpert durch die Gemeinde) sich mit dem begnügen musste, was nach Deckung der Nutzungsvorrechte noch übrigblieb, wurde teilweise als ungerecht angesehen. Zwar wurden die Nutzungsrechte noch respektiert, doch drohte die Stimmung zu kippen.

Mit einer Mehrheit von nur 7:6 Stimmen lehnte der Verfassungsgerichtshof 1925 einen Antrag auf Aufhebung der Nutzungsvorrechte am Gemeindegut ab. Sechs von sieben Richtern des Verfassungsgerichtshofes sahen also schon vor fast hundert Jahren in den Nutzungsrechten am Gemeindegut Standesvorrechte, die gegen das verfassungsrechtlich gewährleistete Grundrecht auf Gleichheit vor dem Gesetz verstießen.

1928 wurde eine Bestimmung in die Gemeindeordnung aufgenommen, wonach die Gemeinde berechtigt war, die Nutzungsrechte am Gemeindegut aufzuheben, wenn bestimmte Gemeindeinteressen dies erforderten. Eine Entschädigung war nur zu leisten, wenn die verbleibenden Nutzungsmöglichkeiten nicht mehr ausreichten, um den Haus- und Gutsbedarf der seit alters her am Gemeindegut Nutzungsberechtigten zu decken.

**Früher gab es innerhalb der Gemeinden weitere Gebietseinteilungen. Viele Gemeinden untergliederten sich in Fraktionen. Auch die Fraktionen wiesen oft noch weitere Bestandteile (Ortschaften, Weiler etc.) auf.**

- Diese Gemeindebestandteile wurden nach außen durch den Bürgermeister vertreten, wiesen aber eine nur wenig ausgebildete innere Struktur auf. Manchmal gab es einen

eigenen Fraktionsvorsteher und eine eigene Fraktionskasse, manchmal wurden die Fraktionsfinanzen von der Gemeindeführung mitverwaltet.

- Manche Wälder, Almen und Weidegründe im Tal gehörten Fraktionen oder Ortschaften und stellten somit innerhalb des Gemeindevermögens ein "Sondervermögen" dar.

**1938 wurden dann die Fraktionen und alle anderen Untergliederungen innerhalb der Gemeinde aufgelöst und mit der Gesamtgemeinde vereinigt.** Damit gingen einerseits die Wälder, Almen und Weideflächen der Fraktionen ins Eigentum der Gesamtgemeinde über. Andererseits übernahm die Gesamtgemeinde aber auch alle Aufgaben, die früher von diesen Fraktionen besorgt worden waren, so zum Beispiel die Errichtung und Instandhaltung von Wegen und Straßen, Wasserleitungen, Schulen etc.

Somit bestand in Bezug auf das Gemeindegut ein mehrfaches Konfliktpotenzial: Da die Nutzungsrechte vielfach als ungerecht empfunden wurden, fürchteten die daraus Begünstigten, diese Vorrechte könnten früher oder später entweder vom Verfassungsgerichtshof oder vom Gesetzgeber aufgehoben werden. Weiters fürchteten die Nutzungsberechtigten, ihre Rechte könnten durch das Wachstum der Bevölkerung oder durch Maßnahmen der Gemeindeführung geschmälert werden. Wenn die Gemeinde einen Teil des Gemeindeguts zu Gemeindezwecken in Anspruch nahm, etwa eine größere Menge Holz schlägerte, um ein Gemeindebauvorhaben teilweise zu finanzieren, äußerten manche Nutzungsberechtigten sofort die Sorge, für sie bleibe nicht mehr genug Holz übrig. Ähnliche Ängste wurden mitunter geäußert, wenn in Gemeindeweiden ein Siedlungsgebiet geschaffen wurde. Auch die Auflösung der Fraktionen wurde von manchen als "Enteignung" des Fraktionsgutes empfunden. Dass damit auch sehr kostenaufwendige Aufgaben auf die Gesamtgemeinde übergingen, wurde dabei meist übersehen bzw. wurde mitunter wahrscheinlich befürchtet, die Gesamtgemeinde könnte sich nicht ausreichend um die Bedürfnisse der aufgelösten Fraktionen kümmern.

**Die NS-Bürokratie, der viel daran gelegen war, die Bauern auch in Österreich zu gewinnen, um ihrer Herrschaft eine stabile Basis zu geben, ergriff nun in diesen Konflikten - zumindest im Bezirk Lienz, der damals dem Gau Kärnten angegliedert worden war - sehr einseitig die Partei der Nutzungsberechtigten:**

- Über Initiative von Dr. Wolfram Haller, dem damaligen Leiter der Agrarbezirksbehörde Lienz, einigten sich alle in Frage kommenden Behörden und Dienststellen dieses Bezirkes am 7. Juni 1939 anlässlich einer Sitzung bei der Kreisbauernschaft Lienz darauf, dass alle ehemaligen Fraktionsgüter und alle Gemeindegüter des Bezirkes ins Eigentum der Nutzungsberechtigten übertragen werden sollten.
- Zu diesem Zweck wurden in der Folge die Nutzungsberechtigten jeder Gemeinde (oder ehemaliger Fraktionen) zu sogenannten Agrargemeinschaften zusammen geschlossen. Ihnen wurde dann jeweils in Schnellverfahren das Gemeindegut ins Eigentum übertragen. Eine fliegende Kommission besuchte pro Tag mehrere Gemeinden und

verfügte jeweils, dass alle Wälder, Almen und Weidegründe im Tal, die diese Gemeinden besessen hatten, ins Eigentum solcher Agrargemeinschaften zu übertragen seien.

- Da im damaligen Einparteienstaat auch die Gemeindeführungen durch die NSDAP bestellt worden waren, hatte diese Kommission naturgemäß leichtes Spiel. In der Zeit zwischen 1938 und 1945 waren in Osttirol über 100 Agrargemeinschaften gegründet und ihnen das Gemeindegut (bzw. das ehemalige Fraktions- oder Ortschaftsgut) ins Eigentum übertragen worden.

**Somit hätte nun denjenigen, denen vorher am Gemeindegut nur althergebrachte Nutzungsvorrechte (Weide- und Holzbezugsrechte) zustanden, alles gehört und den übrigen Gemeindebürgern nichts mehr.**

- Die Rechte eines Eigentümers gehen weit über jene eines Nutzungsberechtigten hinaus. Ihm stehen nicht nur (aber auch) die nach Deckung des Haus- und Gutsbedarfes verbleibenden Holzerträge zu, sondern z.B. auch der Jagdpachterlös, Schotterzinse, "Entschädigungszahlungen" für Sportanlagen (z.B. Schipisten und Lifte, Golfplätze etc.), Entgelte für die Verlegung oder für das Spannen von Leitungen sowie sonstige Bestandzinse und Verkaufserlöse zu.
- Diejenigen, die ohnehin schon das fragwürdige Vorrecht besessen hatten, ihren gesamten Bedarf an Holz und Weidemöglichkeiten vor dem der übrigen Gemeindebürger decken zu können, hatten nun also anscheinend auch noch das Eigentum erhalten. Selbst in der NS-Zeit war diese Eigentumsübertragung gesetzwidrig.

**Nach 1945 setzte die Tiroler Landesregierung das unter nationalsozialistischer Herrschaft in Osttirol begonnene "Werk" in Nordtirol mit großem Eifer fort.**

*(siehe dazu auch: <http://www.ra-brugger.at/gebiete/gemeindegut.shtml>)*